



Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Von der Baudirektion festgesetzt mit BDV Nr. vom

Kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Teilrevision «Alltagsgerechte Planung»

Richtplantext

Änderung vom ...

Sämtliche Änderungen sind rot markiert und unterstrichen.

3.6 Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

3.6.1 Ausgangslage

Formale Ausgangslage

Abs. 1 wird mit einer Überschrift versehen:

Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

Ein neuer Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

Gleichstellung der Geschlechter und der Menschen mit Behinderungen

Die Gleichstellung der Geschlechter ist auf Bundesebene sowie auf Kantonsebene als Verfassungsauftrag verankert (Art. 8 Abs. 3 Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 11 Abs. 3 und 5 Verfassung des Kantons Zürich [KV, SR 131.211] und für die Stadt Zürich verpflichtend. In Nachachtung dieses Verfassungsauftrags unterzeichnete der Stadtrat 2007 die «Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene». Neben der Gleichstellung der Geschlechter ist auch die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verfassungsrechtlich verankert (Art. 8 Abs. 4 BV, Art. 11 Abs. 4 KV) und mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) völkerrechtlich eingebettet. Für den Bereich des Planens und Bauens enthält insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3) relevante Regelungen. Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich ein verfassungsmässiger Individualanspruch von Menschen mit Behinderungen für den hindernisfreien Zugang zu neuen sowie bestehenden Bauten und Anlagen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zumutbar ist. Die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben bewirkt die Hindernisfreiheit für Strassen, Wege, Plätze und Gebäude, davon profitieren Personen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Zum Beispiel Menschen mit Mobilitätseinschränkungen durch körperliche Behinderungen, aber auch mit temporären Einschränkungen etwa durch Kinderwagen oder Gepäck, Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen, Menschen mit psychischen Behinderungen, Kinder und ältere Menschen.

Inhaltliche Ausgangslage

Ein neuer Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

«Alltagsgerechte Planung»

Eine sozialverträgliche räumliche Planung und Gestaltung von Gebäuden, öffentlichen Räumen und Infrastrukturen erfordert eine Planungskultur, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen in ihrem Lebensalltag ausgerichtet ist. Denn die Merkmale der



Stadtbevölkerung (zum Beispiel Gender, Altersgruppe, Herkunft, Gesundheit, Familienstruktur und Lebensstil) führen zu vielfältigen Anforderungen an die räumliche Organisation von Nutzungen und die Umgebungsgestaltung.

Die Stadt richtet sich ausdrücklich auf eine «alltagsgerechte Planung» aus und bekräftigt und ergänzt im vorliegenden Richtplan einen integrierten Planungsansatz. Sie nimmt die vielfältigen Anspruchsgruppen mit ihren verschiedenen Voraussetzungen und Bedürfnissen in den Fokus.

Durch die vorliegende kommunale Richtplanung werden bereits übergeordnete Weichen für den Umgang mit vielfältigen Nutzungsansprüchen in der Stadt gestellt. Dazu gehört die Planung für eine «Stadt der kurzen Wege» mit starken Quartierzentren und für ein Netz von gut erreichbaren öffentlichen Freiräumen. Zudem werden in vielen Bereichen und Projekten der Stadt rechtliche Vorgaben, Richtlinien, Standards, Planungsinstrumente sowie Verfahren im Sinne einer «alltagsgerechten Planung» angewendet.

Weitere in diesem fachlichen Zusammenhang verwendete Begriffe sind «gendersensible Planung», «Gender Mainstreaming» und «inklusive Planung».

3.6.2 Ziele

Ein neues Ziel wird wie folgt eingefügt:

d) Die Planung alltagsgerecht auf vielfältige Bedürfnisse ausrichten

Die räumliche Planung in Zürich soll den vielfältigen alltäglichen Bedürfnissen unterschiedlicher Anspruchsgruppen durch eine entsprechende baulich-räumliche Umsetzung dienen. Die räumliche Organisation der vielfältigen Nutzungen in der Stadt und die Gestaltung der öffentlichen Räume, Gebäude und Infrastrukturen sollen so ausgerichtet sein, dass die Bedürfnisse der Menschen aufgrund ihrer verschiedenen Voraussetzungen angemessen berücksichtigt sind.

3.6.3 Massnahmen

Ein neues Massnahmenkapitel 4 wird wie folgt eingefügt:

Alltagsgerechte Planung

- n) Die Stadt integriert die Anforderungen einer alltagsgerechten Planung in Planungen und Bauprojekte. Sie erarbeitet und verwendet Planungshilfen, damit die Bedürfnisse der unterschiedlichen Anspruchsgruppen angemessen einbezogen werden. Die Planungshilfen bilden eine Grundlage für stadt eigene Planungen und Vorhaben, sowie für die Beratung von privaten Grundeigentümerschaften. Die Planungshilfen unterstützen und ergänzen bestehende rechtliche Vorgaben, Richtlinien, Standards, Planungsinstrumente sowie Verfahren und Beteiligungsprozesse. Die Stadt ergänzt und koordiniert laufend ihr Wissen und ihre Praxis zur alltagsgerechten Planung, dies auch im Austausch mit anderen Städten und Trägerschaften.



3.6.4 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Neue Spiegelstriche 1, 3, 4, 5 und 7 werden wie folgt eingefügt:

- Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3)
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1)
- Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 3 Gleichberechtigung von Frauen und Männern (SR 101)
- Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
- Kantonsverfassung, Art 11. Abs. 3 und 5 Gleichstellung (SR 131.211)

Spiegelstrich 1 wird zu Spiegelstrich 2; Spiegelstrich 2 wird zu Spiegelstrich 6; Spiegelstriche 3, 4 und 5 werden zu Spiegelstrichen 8, 9 und 10

Fachliche Grundlagen

Neue Spiegelstriche 7, 8 und 9 werden wie folgt eingefügt:

- Stadt Zürich, Tiefbauamt: Alltagsgerechte Planung. Unterstützendes Instrument zur Planung, Gestaltung und Erhaltung von Stadträumen, 2024
- Stadt Zürich, Amt für Städtebau: Alltagsgerechte Planung. Leitfaden für das Amt für Städtebau, 2025
- Verein für gender- und alltagsgerechtes Planen & Bauen (LARES): Gender Kompass Planung. Ein Leitfaden zur Umsetzung von Chancengleichheit in der Raumentwicklung, 2021

Spiegelstrich 7 wird zu Spiegelstrich 10

Glossar

Das Glossar wird um vier neue Begriffe in den Zeilen 4, 24, 25 und 33 ergänzt:

Alltagsgerechte Planung

Gestaltung von Räumen, Infrastrukturen und Dienstleistungen, die den alltäglichen Bedürfnissen der diversen Stadtgesellschaft entsprechen und deren Lebensqualität verbessern. Das Ziel besteht darin, den Menschen mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, Zugang zu den Orten und Dingen des täglichen Lebens zu haben.

Der Begriff der «alltagsgerechten Planung» trägt vor dem Hintergrund des Planens und Bauens den Anforderungen der «gendergerechten Planung» und «inkluisiven Planung» Rechnung.



	<u>Der Begriff «Gender» bezieht sich auf Bedürfnisse aufgrund des (sozialen) Geschlechts, während «inklusiv» hauptsächlich im Zusammenhang mit Menschen mit Einschränkungen verwendet wird.</u> <u>Die Stadt Zürich verwendet den Begriff «alltagsgerecht» mit Blick auf Planen und Bauen das auf ein breites Personenspektrum ausgerichtet ist und gleichzeitig spezifische Bedürfnisse einbezieht.</u>
<u>Gender Mainstreaming</u>	<u>Ein Ansatz, der die Geschlechterperspektive in alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen und Prozesse integriert. Ziel ist es, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts abzubauen. Dieser Ansatz wird in verschiedenen Bereichen angewendet, wie zum Beispiel in der Politik, der Wirtschaft, der Bildung und der sozialen Entwicklung. Durch Gender Mainstreaming sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Erfahrungen aufgrund des sozialen Geschlechts berücksichtigt werden, um gerechtere Ergebnisse zu erzielen.</u>
<u>Gendersensible Planung</u>	<u>Planung und Gestaltung von Städten, Gebäuden, Infrastrukturen und öffentlichen Räumen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Perspektiven von Menschen aller Geschlechter. Das Ziel besteht darin, eine gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu vermeiden.</u>
<u>Inklusive Planung</u>	<u>Planung die darauf ausgerichtet ist, Menschen mit unterschiedlichen Hintergründen, Fähigkeiten und Bedürfnissen einzubeziehen. Ziel der Inklusion ist es, Barrieren abzubauen und Chancengleichheit zu fördern, sodass jeder Mensch die Möglichkeit hat, aktiv und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.</u> <u>Der Begriff «inklusiv» wird häufig im Zusammenhang mit Menschen mit Einschränkungen verwendet.</u>